

95.3149

**Motion Baumann Stephanie**  
**Aufhebung der staatlichen**  
**Milchverwertungslenkung**  
**Utilisation du lait commercial.**  
**Suppression des mesures d'orientation**

*Wortlaut der Motion vom 23. März 1995*

Der Bundesrat wird beauftragt, die staatliche Milchverwertungslenkung und damit den Milch-Käse-Butter-Plan aufzuheben.

Er ist insbesondere eingeladen:

1. die nötigen Vorkehren für die Liquidation der Butyra und die Aufhebung der Schweizerischen Käseunion in ihrer heutigen Form zu treffen;
2. den festen Milchgrundpreis, Ablieferungs- und Übernahmepflichten bei Milch und Käse sowie Preis- und Absatzgarantie für Butter aufzuheben;
3. den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst MKBD zu privatisieren.

*Texte de la motion du 23 mars 1995*

Le Conseil fédéral est chargé de supprimer les mesures d'orientation relatives à la mise en valeur du lait et donc de suspendre le plan lait-beurre-fromage.

Il est invité notamment:

1. à prendre les mesures nécessaires pour liquider la Butyra et supprimer l'Union suisse du commerce de fromage sous sa forme actuelle;
2. à supprimer le prix de base fixe du lait, le régime de la livraison obligatoire et l'obligation de prise en charge pour le lait et le fromage ainsi que les garanties de prix et d'écoulement pour le beurre;
3. à privatiser les services d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière (SICL).

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Bär, Baumann Ruedi, Bäumlín, Borel François, Bühlmann, Bundi, Danuser, de Dardel, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hubacher, Jeanprêtre, Jöri, Leemann, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Marti Werner, Mauch Ursula, Meyer Theo, Rechsteiner, Ruffy, Singeisen, Strahm Rudolf, Tschäppät Alexander, Vollmer, Züger (28)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 31. Mai 1995*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 31 mai 1995*

Die Milch ist das Schlüsselprodukt der schweizerischen Landwirtschaft. Infolge der natürlichen und topographischen Bedingungen ergibt sich ein grosser Anfall von Rauhfutter; die Milchproduktion bietet die wirtschaftlichste Möglichkeit, dieses Futter zu verwerten. Momentan steht die Milchproduktion jedoch von verschiedener Seite unter starkem Druck. Schwierigkeiten auf den wichtigsten Absatzmärkten für Käse, staatliche Budgetrestriktionen bei der Milchverwertung sowie auch die Beschränkung der Exportsubventionen als Folge der Gatt-Verpflichtungen machen es notwendig, die Milchmarktordnung grundlegend neu zu gestalten.

Es ist vorgesehen, noch im Herbst dieses Jahres die Vernehmlassung für die zweite Etappe der Agrarreform zu eröffnen. Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der ihr nachgelagerten Bereiche sowie eine nachhaltigere Produktionsweise. Bei der Milch will sich der Bund in Zukunft darauf beschränken, einen Rahmen zu setzen, innerhalb dessen sich Land-

wirte, Verarbeiter und Handel bewegen können; die regulierenden Eingriffe in die Marktordnungen sind dementsprechend zu reduzieren. Die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Produkte und die Maximierung der Wertschöpfung setzen voraus, dass die Beteiligten auf der ganzen Linie, vom Produzenten bis zum Detaillisten, direkt vom Verkaufsergebnis abhängig sind.

Der milchwirtschaftliche Kontroll- und Beratungsdienst soll reorganisiert und gestrafft werden. Dabei ist auch vorgesehen, dass gewisse Aufgabenbereiche (z. B. Laboruntersuchungen) an Private übertragen werden können. Ein entsprechender Verordnungsentwurf befindet sich zurzeit in der Vernehmlassung. Die vollumfängliche Privatisierung ist jedoch abzulehnen, weil dieser Dienst im Zusammenhang mit der Umsetzung der Milchhygienerichtlinie der Europäischen Union (EU) neue Aufgaben übernehmen muss. Die Umsetzung dieser Richtlinie in unserem Land ist Voraussetzung für das Aufrechterhalten der bedeutenden Exporte unserer Milchwirtschaft in die Mitgliedstaaten der EU. Die EU verlangt von Drittländern, dass deren zuständige Behörde in den Milchproduktions- und -verarbeitungsbetrieben regelmässige wirksame Kontrollen durchführt, so dass die Einhaltung der Anforderungen der Milchhygienerichtlinie gewährleistet wird. Der MKBD ist für die Durchführung dieser Inspektionen prädestiniert, wobei es jedoch unerlässlich ist, dass er ein staatliches Organ bleibt, denn die EU anerkennt nur staatliche Kontrollen und Garantien.

Das Hauptanliegen der Motionärin – Aufhebung der staatlichen Milchverwertungslenkung – und die ersten beiden Punkte der Motion decken sich mit den Absichten des Bundesrates und können entgegengenommen werden. Die vollständige Privatisierung des MKBD erachtet der Bundesrat als zu weit gehend. Er ist aber bereit, das Anliegen in der neuen Verordnung so weit wie möglich zu berücksichtigen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, den dritten Punkt in ein Postulat umzuwandeln und ist bereit, die übrigen Anliegen als Motion entgegenzunehmen.

**Le président:** M. Ruckstuhl combat cette intervention. La discussion est renvoyée.

*Verschoben – Renvoyé*

95.3121

**Motion Vollmer**  
**Umfassende Deklarationspflicht**  
**von Agrarprodukten**  
**Déclaration obligatoire complète**  
**pour des produits agricoles**

*Wortlaut der Motion vom 15. März 1995*

Die Verwerfung der Agrarvorlagen vom 12. März 1995 war nicht zuletzt auch eine Willensäusserung zugunsten einer besseren Deklarationspflicht von Agrarprodukten. Die Wahl gesunder und möglichst natürlicher Lebensmittel setzt für die Konsumentinnen und Konsumenten voraus, dass die Produkte auch bestmöglich in bezug auf Herstellungs-, Verarbeitungs- und Behandlungsmethoden deklariert sind.

Der Bundesrat wird in Respektierung des Volksentscheides vom 12. März 1995 aufgefordert, die notwendigen rechtlichen Anpassungen im Lebensmittelrecht zugunsten einer umfassenden Deklarationspflicht für Agrarprodukte vorzunehmen.

*Texte de la motion du 15 Mars 1995*

Le rejet des objets agricoles lors du scrutin du 12 mars 1995 reflétait notamment aussi le souhait de la population de voir instaurer une obligation plus stricte de déclarer les produits agricoles. Afin que les consommateurs puissent choisir des denrées alimentaires saines et aussi naturelles que possible, il faut que les méthodes de production et de transformation ainsi que les traitements utilisés soient déclarés de façon optimale.

Conformément à la décision populaire du 12 mars 1995, le Conseil fédéral est chargé de procéder à l'adaptation nécessaire des dispositions juridiques concernant les denrées alimentaires en vue de l'instauration d'une déclaration détaillée pour les produits agricoles.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bühlmann, Bundi, Danuser, Dormann, Gross Andreas, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hämmerle, Jöri, Kühne, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Marti Werner, Meyer Theo, Tschäppät Alexander, Tschuppert Karl, Wanner, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss William, Züger (24)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

vom 31. Mai 1995

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 31 mai 1995*

Der Bundesrat hat das neue Lebensmittelrecht auf den 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt. Unter anderem wurde die Lebensmittelverordnung (LMV) geändert. Diese sieht für Lebensmittel eine detaillierte Deklaration vor. Zum Beispiel sind die Deklaration des Herkunftslandes und der Zusatzstoffe sowie die Datierung obligatorisch. Daneben regelt die LMV auch die Bewilligungs- und Deklarationspflicht für bestrahlte Lebensmittel sowie für Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen gewonnen wurden.

Für die Konsumentenschaft bringt das neue Lebensmittelrecht mehr Transparenz; die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit wichtigen Informationen wird wesentlich erweitert.

Hinsichtlich der erweiterten Konsumenteninformation ist auch das Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG) vom 5. Oktober 1990 (SR 944.0) von Bedeutung. Gemäss KIG sind die privaten Organisationen der Wirtschaft und der Konsumentenschaft aufgefordert, Deklarationen zu vereinbaren. Erst subsidiär, wenn keine privatrechtliche Vereinbarung zustande gekommen ist und nach Anhörung der interessierten Kreise, kann der Bundesrat die verlangte Deklaration auf dem Verordnungsweg regeln.

Der Bundesrat beabsichtigt ausserdem, noch in diesem Sommer eine Botschaft zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) vorzulegen, welche es ermöglichen soll, für Produkte, die eine besondere Qualität aufweisen, Kennzeichnungsvorschriften festzulegen. Die Regelung soll sich auf jene Aspekte beschränken, die über die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung hinausgehen. Der Begriff der besonderen Qualität schliesst spezielle Produkteigenschaften (z. B. Qualitätsklassen), bestimmte Anbau- und Verarbeitungsverfahren (z. B. Bioprodukte, Produkte aus integrierter Produktion) sowie die Herkunft als geographische Qualitätsdimension ein. Durch die vorgesehene Revision des LwG soll das neue Lebensmittelrecht ergänzt werden, mit dem Ziel, die Transparenz im Wettbewerb zu erhöhen. Diese verbesserte Konsumenteninformation soll mit der neuen Rechtsgrundlage den Absatz von Landwirtschaftsprodukten mit besonderer Qualität verbessern.

Die revidierte und auf den 1. Juli 1995 in Kraft tretende Lebensmittelgesetzgebung, das bestehende KIG sowie die für dieses Jahr vorgesehene Anpassung des LwG ermöglichen eine umfassende Konsumenteninformation im Sinne des

Motionärs. Die bestehenden und neu zu schaffenden Instrumente verfolgen unterschiedliche Ziele. Das Lebensmittelrecht dient dem Gesundheits- und Täuschungsschutz und das KIG der erweiterten Konsumenteninformation, während das LwG die Förderung des Absatzes schweizerischer Agrarprodukte bezweckt. Die auf diesen verschiedenen Rechtsgrundlagen basierenden Produktkennzeichnungen haben jedoch trotz unterschiedlicher Zielsetzungen ähnliche Wirkungen hinsichtlich der Konsumenteninformation.

Die Motion ist in ein Postulat umzuwandeln, weil das Lebensmittelrecht nur eine Deklarationspflicht im Sinne des Gesundheits- und Täuschungsschutzes erlaubt und weil die Konsumenteninformation auch auf der Basis anderer Rechtsgrundlagen verbessert werden soll.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

95.3111

**Motion Schmied Walter****Kohärente Agrarpolitik****Pour une politique agricole cohérente***Wortlaut der Motion vom 13. März 1995*

Das Volk hat kürzlich den neuen Verfassungsartikel 31 octies abgelehnt, mit dem gerade die ökologische Neuausrichtung der Landwirtschaft, die der Bund in den letzten Jahren eingeleitet hatte, in unserem obersten Normtext hätte verankert werden sollen. Offensichtlich hat sich die Mehrheit der Bevölkerung nicht mit einer Entwicklung identifiziert, die sie als zu langsam erachtet.

Der Bundesrat muss jetzt der neuen Situation Rechnung tragen. Es sind so grosse Produktionsbeschränkungen und so empfindliche Preissenkungen programmiert, dass die mittlere Landwirtschaft unseres Landes in ihrer Existenz bedroht ist.

Damit dem Konsumenten die gewünschten Qualitätsprodukte garantiert werden können und die einheimische Landwirtschaft erhalten werden kann, wird der Bundesrat mit dieser Motion ersucht, dem Parlament so rasch als möglich die Gesetzesänderungen zu unterbreiten, die zur Erfüllung der folgenden ergänzenden Anliegen erforderlich sind:

1. In bezug auf die Qualität und die Qualitätskennzeichnung müssen die importierten Weinbau- und Landwirtschaftsprodukte voll und ganz die Anforderungen erfüllen, denen die schweizerischen Produkte genügen müssen. Der Bund ist mit der Grenzkontrolle betraut; er verweigert die Einfuhr von Produkten, deren Herkunft und Produktionsverfahren nicht mit Sicherheit feststellbar sind.

2. Gegebenenfalls sorgt der Bund dafür, dass einem Teil des einheimischen Weinbaus und der einheimischen Landwirtschaft flexiblere, weniger extreme Produktionsmöglichkeiten garantiert werden. Der Umfang dieser traditionelleren Produktion richtet sich nach dem Verhältnis der Menge importierter traditioneller Produkte zur Menge importierter Produkte mit Qualitätskennzeichen.

*Texte de la motion du 13 mars 1995*

Le peuple suisse vient de rejeter le nouvel article constitutionnel 31 octies dont le but était précisément celui d'ancrer au plus haut niveau le virage écologique que la Confédération avait négocié au cours des années dernières. Manifestement une majorité de la population ne s'est pas identifiée avec une évolution qu'elle aura jugée trop lente.

## **Motion Vollmer Umfassende Deklarationspflicht von Agrarprodukten**

## **Motion Vollmer Déclaration obligatoire complète pour des produits agricoles**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.3121
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1598-1599
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 809

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.